

Hüls-Versorgungsordnung

(Planar-Rate)

Versorgungsordnung  
für tarifliche Mitarbeiter  
der  
HÜLS AKTIENGESELLSCHAFT

Fassung vom 30. April 1992

## Übersicht

	Seite
Versorgungszusage .....	5
Art der Versorgungsleistungen .....	5
Leistungsvoraussetzungen .....	5
Höhe der Versorgungsleistungen.....	6
Versorgungsfähige Dienstjahre .....	7
Mitarbeiterrente .....	7
Hinterbliebenenrente .....	9
Unverfallbarkeit .....	10
Fälligkeit der Leistungen .....	11
Anzeigepflicht .....	11
Verlust der Versorgungsleistungen .....	11
Verpfändung und Abtretung .....	11
Überprüfung der Versorgungsleistungen .....	11
Sicherung der Hüls-Renten .....	12
Schlußbestimmungen .....	12
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	12

## Hüls-Versorgungsordnung (Barnauer Regel)

### 1. Versorgungszusage

- 1.1 Die Hüls Aktiengesellschaft und die Unternehmen, die aufgrund betrieblicher Regelung dieselbe Versorgungsordnung anwenden - nachfolgend "Hüls" genannt - erteilen ihren gewerblichen und tarifangestellten Mitarbeitern die folgende Versorgungszusage.
- 1.2 Nach Eintritt des Versorgungsfalles erhalten Mitarbeiter, die am 31.12.1986 in einem Dienstverhältnis mit Hüls stehen, oder deren Hinterbliebene die nachstehend bezeichneten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von Hüls.

Auf die Leistungen nach dieser Hüls-Versorgungsordnung besteht ein Rechtsanspruch. Die Mittel zur Erfüllung werden ausschließlich von Hüls aufgebracht.

### 2. Art der Versorgungsleistungen

Die Hüls-Renten werden gewährt als

- 2.1 Mitarbeiterrenten nach Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder nach Übertritt in den Altersruhestand.
- 2.2 Hinterbliebenenrenten in Form von Witwen-/Witwer- und Waisenrenten nach dem Ableben versorgungsberechtigter Mitarbeiter.

### 3. Leistungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Gewährung von Hüls-Rente setzt die Erfüllung einer Wartezeit von zehn versorgungsfähigen Dienstjahren voraus.
- 3.2 Vor Ablauf von zehn versorgungsfähigen Dienstjahren gilt die Wartezeit als erfüllt, wenn der Versorgungsfall auf einem von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie anerkannten Arbeitsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung beruht; ausgenommen sind Berufskrankheiten, die nicht aus einer Tätigkeit bei Hüls herrühren. Für die Berechnung der Hüls-Rente werden in diesem Falle zehn Dienstjahre zugrunde gelegt.
- 3.3 Wird das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles beendet, so bleibt die Anwartschaft auf Hüls-Rente erhalten, sofern der Mitarbeiter nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit zu Hüls von mindestens zehn Jahren ausscheidet und er zu diesem Zeitpunkt mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat. In allen übrigen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses entfällt jeglicher Anspruch aus dieser Hüls-Versorgungsordnung.

4. Höhe der Versorgungsleistungen

4.1 Für Dienstzeiten bis zum 31.12.1986 beträgt die monatliche Mitarbeiterrente für jedes versorgungsfähige Dienstjahr

12-g.

7,200	6,200
6,600	6,200
6,000	6,200
5,400	6,200
4,800	6,200
4,200	6,200
3,600	6,200
3,000	6,200
2,400	6,200
1,800	6,200
1,200	6,200
600	6,200

- für angestellte Hüls-Mitarbeiter
- für gewerbliche Hüls-Mitarbeiter

DM 7,60  
DM 8,85

Angestellte Hüls-Mitarbeiter, die aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis übernommen wurden, stehen den gewerblichen Hüls-Mitarbeitern gleich, so lange sie keine Leistungen der Hüls-Pensionskasse erhalten.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden die vorstehenden, einer Vollzeitbeschäftigung entsprechenden Beträge im Verhältnis der tatsächlichen Hüls-Beschäftigungszeiten zu den bei ständiger Vollzeitbeschäftigung ins gesamt möglichen ermäßigt.

4.2 Versorgungsleistungen nach Nummer 4.1 erhalten

4.2.1 Mitarbeiter, die bis zum 31.12.1986 mindestens zehn versorgungsfähige Dienstjahre nach Nummer 5 zurückgelegt haben.

4.2.2 Gewerbliche Mitarbeiter, die von der Möglichkeit, zum 01.01.1987 der Hüls-Pensionskasse beizutreten, keinen Gebrauch machen oder die am 01.01.1987 das 60. Lebensjahr vollendet haben und der Hüls-Pensionskasse deshalb nicht beitreten können.

4.3 Mitarbeiter, die der Hüls-Pensionskasse oder der Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands in Duisburg am 31.12.1986 bereits angehörten, sowie gewerbliche Mitarbeiter, die der Hüls-Pensionskasse zum 01.01.1987 beitreten, erhalten außerhalb dieser Versorgungsordnung im Versorgungsfall eine Einmalzahlung nach Maßgabe der Nummer 3.3 der Betriebsvereinbarung vom 29.10.86, wenn sie bis 31.12.1986 noch keine zehn versorgungsfähigen Dienstjahre zurückgelegt haben.

4.4 Für Dienstzeiten nach dem 31.12.1986 werden Versorgungsleistungen in der nachstehenden Höhe gewährt.

4.4.1 Für Mitarbeiter, die der Hüls-Pensionskasse oder der Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands in Duisburg am 31.12.1986 bereits angehörten und die bis zu diesem Stichtag mindestens zehn versorgungsfähige Dienstjahre nach Nummer 5 zurückgelegt haben, besteht die Zusage gemäß Nummer 4.1 auch für Dienstzeiten nach dem 31.12.1986 fort.

4.4.2 Für gewerbliche Mitarbeiter, die die Voraussetzungen der Nummer 4.2.2 erfüllen, beträgt die monatliche Mitarbeiterrente ab 01.01.1987 die Hälfte der monatlichen Mitgliedsrente, die durch satzungsgemäße Beitragsentrichtung an die Hüls-Pensionskasse hätte erworben werden können.

5. Versorgungsfähige Dienstjahre

5.1 Versorgungsfähige Dienstjahre sind

5.1.1 ununterbrochene Dienstzeiten bei Hüls nach dem 01.01.1939, sofern sie nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegen;

5.1.2 nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegende, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen anzurechnende Zeiten, zum Beispiel Wehr- und Ersatzdienstzeiten;

5.1.3 sonstige, für die Hüls-Renten anerkannte Zeiten.

5.2 Auf Antrag des Mitarbeiters können auch Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Schul- ausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres lei- stungssteigernd wie versorgungsfähige Dienstzeiten ange- rechnet werden, wenn das Dienstverhältnis mit Hüls inner halb von 10 Jahren nach Abschluß der Ausbildung begonnen wurde. Diese Ausbildungszeiten werden bei der Berechnung der Fristen zur Feststellung einer unverfallbaren Anwart schaft nicht berücksichtigt. Sie gelten auch nicht als Betriebszugehörigkeit im Sinne des Gesetzes zur Verbesse- rung der betrieblichen Altersversorgung hinsichtlich der- ratierlichen Berechnung einer unverfallbaren Anwart- schaft.

Die Anrechnung mehrerer paralleler oder nachfolgender Ausbildungen ist ausgeschlossen. Zeiten einer Schulaus- bildung während eines bestehenden Beschäftigungsverhält- nisses bleiben unberücksichtigt.

5.3 Ein begonnenes versorgungsfähiges Dienstjahr wird zeit- anteilig berücksichtigt. Dabei zählt ein angefangener Kalendermonat voll. Insgesamt werden maximal 45 versor- gungsfähige Dienstjahre anerkannt.

6. Mitarbeiterrente

6.1 Die ausgeschiedenen Hüls-Mitarbeiter erhalten Mitarbei- terrente ab

6.1.1 Vollendung des 65. Lebensjahres;

6.1.2 Gewährung eines vorgezogenen Altersruhegeldes durch die gesetzliche Rentenversicherung;

6.1.3 Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenver- sicherung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Die Mitarbeiterrente wird frühestens nach Beendigung der Entgeltzahlung gewährt.

Erhält ein Mitarbeiter Leistungen, wie z. B. Krankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld, für Zeiten nach Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird ein gegebenenfalls diese Rente übersteigender Betrag auf die Mitarbeiterrente angerechnet. Wird gleichzeitig eine Rente aus einer Pensionskasse gewährt, die ebenfalls eine Anrechnung vornimmt, so wird ein eventuell noch verbleibender Teilbetrag auf die Mitarbeiterrente angerechnet.

- 6.2 Ausgeschiedene Hüls-Mitarbeiter, die keinen Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, erhalten eine Mitarbeiterrente nach Nummer 6.1.2, solange sie die in der gesetzlichen Rentenversicherung für das vorgezogene Altersruhegeld maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit und Entgelt oder Arbeitseinkommen erfüllen.
- 6.3 Bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze werden keine versicherungsmathematischen Abschläge vorgenommen.
- 6.4 Bezieht ein Mitarbeiter oder ausgeschiedener Mitarbeiter aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine vorgezogene Altersrente als Teilrente, so wird keine Mitarbeiterrente gewährt. Das gilt sinngemäß auch für Fälle nach Nummer 6.2.
- 6.5 Wird eine Sozialversicherungsrente entsprechend Nummer 6.1.3 einem Mitarbeiter, dessen Dienstverhältnis ruht, nur auf Zeit gewährt, wird die Mitarbeiterrente befristet für denselben Zeitraum gewährt. Dienstzeiten, für die die Mitarbeiterrente gewährt wird, zählen nicht als versorgungsfähige Dienstjahre gemäß Nummer 5.1.
- 6.6 Der Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird durch Vorlage des entsprechenden Bescheides der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht. Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kann auch durch das Zeugnis eines von Hüls benannten Arztes nachgewiesen werden.
- 6.7 Tritt ein wegen Berufsunfähigkeit ausgeschiedener Mitarbeiter, ohne die Berufsfähigkeit wieder erlangt zu haben, in ein anderes Dienstverhältnis, oder verschafft er sich durch regelmäßige Tätigkeit anderweitigen Erwerb, so ist er verpflichtet, diese Einnahmen Hüls unangefordert mitzuteilen und auf die Mitarbeiterrente anrechnen zu lassen, insoweit als sie zusammen mit der Mitarbeiterrente und von Hüls mitfinanzierten Leistungen von Pensionskassen das bei Hüls zuletzt bezogene vergleichbare Arbeitsentgelt übersteigen.
- 6.8 Die Hüls-Renten bestimmen sich nach dem zuerst eingetretenen Versorgungsfall im Sinne von Nummer 6.1; bei nachträglichem Eintritt eines weiteren in Nummer 6.1 aufgeführten Sachverhalts verändern sich die Leistungen nicht.

7. Hinterbliebenenrente
- 7.1 Nach dem Tode eines Mitarbeiters oder Rentners erhalten seine berechtigten Hinterbliebenen - jedoch nicht vor Einstellung ihnen weitergewährter Entgeltzahlungen - Leistungen in Form von Witwen-/Witwer- und Waisenrenten.
- 7.2 Die Witwenrente beträgt 60 v. H. der Mitarbeiterrente, auf die der verstorbene Ehegatte Anwartschaft oder Anspruch hatte.
- Für die ersten drei Monate nach dem Sterbemonat wird der Witwe eines Hüls-Rentners die Witwenrente in Höhe der Mitarbeiterrente gezahlt.
- 7.3 Der Anspruch auf Witwenrente erlischt bei einer Wieder-  
verheiratung. Die Witwe erhält dann eine Abfindung in Höhe des 18fachen Monatsbetrages ihrer Rente nach Nummer 7.2 Absatz 1.
- 7.4 Ein Anspruch auf Witwenrente besteht nicht, wenn der Mitarbeiter die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres eingegangen ist, es sei denn, daß die Ehe drei Jahre bestanden hatte.
- 7.5 Witwer als Hinterbliebene weiblicher Mitarbeiter oder Rentner stehen den Witwen gleich.
- 7.6 Nach dem Tode eines geschiedenen Mitarbeiters oder geschiedenen früheren Mitarbeiters wird die im Rahmen eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu leistende Ausgleichsrente gewährt. In diesem Falle ermäßigt sich die Witwen- bzw. Witwerrente entsprechend.
- 7.7 Waisen erhalten eine Waisenrente von 10 v. H. der Mitarbeiterrente.
- 7.8 Vollwaisen erhalten eine Waisenrente von 20 v. H. der Mitarbeiterrente. Waren beide Elternteile Hüls-Mitarbeiter, so wird die höhere der beiden Anwartschaften oder Renten zugrunde gelegt.
- 7.9 Waisenrente wird an jedes eheliche oder diesem nach sozialgesetzlichen Bestimmungen gleichgestellte Kind gezahlt
- 7.9.1 bis zum Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet,
- 7.9.2 bei einer Schul- oder Berufsausbildung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 7.10 Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Mitarbeiterrente nicht übersteigen. Bei Überschreitung werden die Hinterbliebenenrenten anteilmäßig gekürzt; dies gilt auch für Nummer 7.2 Absatz 2.

## Unverfallbarkeit

Im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit zu Hüls von mindestens zehn Jahren und Vollendung des 35. Lebensjahres (vgl. Nummer 3.3) haben der Mitarbeiter oder seine Hinterbliebenen eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von Hüls. Die Höhe dieser Anwartschaft bestimmt sich aus der Leistung, die dem Mitarbeiter oder seinen Hinterbliebenen ohne die vorangegangene Beendigung des Dienstverhältnisses zustehen würde, mit dem Teilbetrag, der dem Verhältnis der Dauer der tatsächlich zurückgelegtem ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.

Der Berechnung dieser Anwartschaft werden die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten von Hüls gültigen Bemessungsgrößen zugrunde gelegt. Spätere Änderungen der Hüls-Versorgungsordnung bleiben außer Betracht.

Hüls erteilt dem ausgeschiedenen Mitarbeiter innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses einen Bescheid über das Bestehen einer unverfallbaren Anwartschaft sowie deren Höhe für den Fall, daß der Versorgungsfall mit Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt. Dieser Bescheid enthält Angaben über die der Berechnung zugrunde gelegten Bemessungsgrößen. Diese Angaben erhalten endgültige Rechtskraft, wenn der ausgeschiedene Mitarbeiter nicht innerhalb von neun Monaten seit Beendigung des Dienstverhältnisses mit schriftlicher Begründung Widerspruch bei Hüls erhebt und abweichende Bemessungsgrößen nachweist. Über den Widerspruch entscheidet Hüls nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hat der Mitarbeiter eine Anwartschaft auf Rente aus der Pflichtversicherung einer Pensionskasse, zu der der Arbeitgeber während anerkannter versorgungsfähiger Dienstzeiten Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat, so gelten die auf Arbeitgeberbeiträgen beruhenden Teile der Pensionskassen-Anwartschaften und die nach dieser Versorgungsordnung bestehende Anwartschaft auf Hüls-Rente als einheitliche Leistung der betrieblichen Altersversorgung. Der arbeitgeberfinanzierte Teil der Hüls-Pensionskassenrente bestimmt sich aus dem während der Mitgliedszeit maßgeblichen Verhältnis zwischen geleisteten Arbeitgeberbeiträgen und Gesamtbeiträgen. Dabei richtet sich der Arbeitgeberbeitrag nach dem vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten Technischen Geschäftsplan der Kasse.

## Fälligkeit der Leistungen

- 1.1 Die Zahlung der Leistungen nach dieser Versorgungsordnung beginnt auf Antrag vom Ablauf des Monats an, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung eingetreten sind, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem sie entfallen.
- 9.2 Die Zahlungen werden monatlich im nachhinein geleistet. Der Zahlbetrag wird auf volle DM nach oben gerundet.
10. Anzeigepflicht
  - 10.1 Die Gewährung der Versorgungsleistungen wird von der Vorlage der erforderlichen Urkunden und Beweismittel, wie z. B. der Sterbeurkunde, der Heirats- oder Geburtsurkunde, des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder Bescheinigungen über sonstige Bezüge einschließlich Leistungen aufgrund unverfallbarer Anwartschaften, durch den Mitarbeiter oder seine Hinterbliebenen abhängig gemacht.
  - 10.2 Alle Änderungen von Gegebenheiten, die für die Feststellung der Versorgungsleistungen, ihre Gewährung, ihren Fortbestand oder ihre Beendigung maßgebend sind (z. B. Feststellungen zur Berufsunfähigkeit, Änderung der Sozialversicherungsrente von Berufsunfähigkeits- in Erwerbsunfähigkeitsrente, Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit oder Änderungen des Familienstandes), müssen Hüls unverzüglich mitgeteilt werden. Die Unterlassung der Meldung kann einen Wegfall der Leistungen und Schadenersatzansprüche zur Folge haben.
11. Verlust der Versorgungsleistungen

Der Versorgungsberechtigte verliert den Anspruch auf die Versorgungsleistungen,

  - 11.1 wenn er den Versorgungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
  - 11.2 wenn er Treuepflichtverletzungen begeht, die im Rahmen der geltenden Rechtsprechung einen Entzug der Versorgungsansprüche rechtfertigen.
12. Verpfändung und Abtretung

Verpfändungen und Abtretungen der Ansprüche auf die Versorgungsleistungen sind Hüls gegenüber unwirksam.
13. Überprüfung der Versorgungsleistungen

Hüls überprüft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig, inwieweit eine Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen vorzunehmen ist, und entscheidet hierüber nach billigem Ermessen. Dabei werden insbesondere die Belange des Versorgungsberechtigten und die wirtschaftliche Lage von Hüls berücksichtigt. Nummer 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

## Sicherung der Hüls-Renten

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf Hüls-Versorgung und laufende Hüls-Renten sind gegen die Folgen einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit von Hüls nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gesichert. Hierfür zahlt Hüls Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG).

### 15. Schlußbestimmungen

Hüls hat die Zuversicht, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Versorgungsordnung dauernd und uneingeschränkt erfüllen zu können. Hüls muß sich aber das Recht vorbehalten, diese Versorgungsordnung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, wenn die bei Inkrafttreten dieser Versorgungsordnung maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß Hüls die Aufrechterhaltung der zugesagten Versorgungsleistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann. Diese Möglichkeit kann insbesondere dann gegeben sein, wenn

- 15.1 die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig wesentlich verschlechtert oder
- 15.2 der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder
- 15.3 die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von Hüls gemacht werden oder gemacht worden sind, sich wesentlich ändert.

### 16. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 16.1 Diese Hüls-Versorgungsordnung tritt am 01.01.1987 in Kraft und gilt für alle nach dem 31.12.1986 eintretenden Versorgungsfälle. Sie gilt nicht für Mitarbeiter, die vor dem 01.01.1987 bei Hüls ausgeschieden sind.

Für bis zum 31.12.1986 eintretende Versorgungsfälle gilt weiterhin die hüls-Versorgungsordnung in der Fassung vom 19. Dezember 1979 (hüls-VO '79).

- 16.2 Mitarbeiterrenten nach Nummer 4.4.2 dürfen nicht niedriger sein als die Zahl der nach dem 31.12.1986 zurückgelegten versorgungsfähigen Dienstjahre multipliziert mit dem Steigerungssatz von DM 7,60 für jedes versorgungsfähige Dienstjahr (bei Teilzeitbeschäftigung anteilig entsprechend Nummer 4.1 Absatz 3).

Tritt ein gewerblicher Mitarbeiter, dessen Dienstverhältnis am 31.12.1986 bereits bestanden hat, vor Vollendung des 55. Lebensjahres zum 01.01.1987 in die Hüls-Pensionskasse ein und erfüllt er bis zum Eintritt des Versorgungsfalls nicht die Wartezeit dieser Kasse, so wird er im Rahmen der Betriebsvereinbarung vom 29.10.86 sowie gegebenenfalls dieser Versorgungsordnung so gestellt, als wäre er der Hüls-Pensionskasse nicht beigetreten. Dies gilt entsprechend für einen Mitarbeiter, der der Hüls-Pensionskasse am 31.12.1986 bereits angehörte und früher gewerblicher Mitarbeiter war.